



EAG

FPI

Europäische Akademie für bio-psycho-soziale Gesundheit / Fritz Perls Institut

Psychotherapie mit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

beschreibt eine Besonderheit des deutschen Gesundheitswesens. Heilpraktiker sind in Deutschland neben psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befugt, Psychotherapie auszuüben. Seit 1993 kann Psychotherapie auch von Personen ausgeübt werden, denen eine „Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ (Heilpraktiker für Psychotherapie) erteilt wurde.

Ausübung der Heilkunde ist im Sinne des Heilpraktikergesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HPG).

Nicht darunter fallen sowohl die Beratende Psychologie als auch die durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz ausgeübte Tätigkeit, wenngleich auch diese "heilkundliche Psychotherapie" praktizieren (§ 1 PsychThG).

Heilpraktiker ist, wer die Heilkunde berufsmäßig ausübt, ohne als Arzt approbiert zu sein. Die Ausübung des Berufs bedarf der staatlichen Erlaubnis durch die zuständige Landesbehörde. Eine erteilte Erlaubnis hat bundesweite Gültigkeit. Voraussetzung für die Erlaubnis ist ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Hauptschulabschluss sowie die körperliche und geistige Eignung für den Beruf, die durch ärztliches Attest und polizeiliches Führungszeugnis nachzuweisen sind. Zur Erlangung der Erlaubnis muss sich der Antragsteller nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) HeilprGDV einer Überprüfung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten unterziehen, um festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Die Gestaltung und Ausführungen der Prüfungen fallen unter das Landesrecht. Die Überprüfung enthält Fragen zum Basiswissen hinsichtlich psychischer Krankheiten und Persönlichkeitsstörungen, Diagnostik, Rechts- und Berufskunde und Therapieformen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Eine Zulassung zur mündlichen Überprüfung erfolgt nur, wenn die schriftliche Überprüfung (Multiple Choice) bestanden wurde. Ausbildungsnachweise sind grundsätzlich keine Voraussetzung für die Zulassung zur Kenntnisüberprüfung, es gibt keine vorgeschriebene Regelausbildung.

Während in der Überprüfung für Heilpraktiker ohne Beschränkung auf Psychotherapie Kenntnisse in Psychiatrie, Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie nur eine untergeordnete Rolle spielen, erfolgt die Überprüfung für Heilpraktiker (Psychotherapie) ausschließlich in diesem Fachgebiet.

Für Heilpraktiker mit einer auf Psychotherapie beschränkten Heilerlaubnis sind entsprechende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, das allgemein gültigen Kriterien an Psychotherapieverfahren genügt, die Voraussetzung für die Befähigung, Patienten psychotherapeutisch behandeln zu können. Die Befähigung setzt auch Grundkenntnisse in den wissenschaftlichen anerkannten Psychotherapieverfahren voraus. Nachweise zu solchen Aus- und Fortbildungen werden von einigen überprüfenden Gesundheitsämtern für das Bestehen der Überprüfung vorausgesetzt.

Methoden

Heilpraktiker sind in der Wahl der Therapiemethoden frei. Eine von Heilpraktikern angewandte Therapiemethode muss nicht wissenschaftlich anerkannt sein. Heilpraktiker sind verpflichtet, die Grenzen der angewandten Methoden zu kennen und Patienten gegebenenfalls an einen Arzt oder Psychotherapeut zu überweisen



Dem Antrag zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

Im Übrigen ist die Erteilung der Erlaubnis vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f und g der 1. DVO-HPG abhängig. In den Erlaubnisbescheiden ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie die Erlaubnis zurückgenommen wird (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO-HPG). Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilpraktikerin" oder "Heilpraktiker", sondern nur zur Ausübung der Psychotherapie. Es wird empfohlen, nachfolgende Berufsbezeichnung zu verwenden:

"Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie oder Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie" oder "Heilpraktikerin (Psychotherapie) oder Heilpraktiker (Psychotherapie)"

Wie kam es zu dieser zweiten Schiene (HPG) und was sind ihre Voraussetzungen?

Die Zulassung auf der Basis des HPG wurde 1985 zunächst auf Dipl. PsychologInnen ausgedehnt. Sie konnten in der Folge eine staatliche Zulassung zur Ausübung der Heilkunde (und hier lag das Novum) „eingeschränkt auf Psychotherapie erlangen. Seit 1993 besteht diese Möglichkeit auch für andere BewerberInnen, die die Bedingungen des HPG erfüllen. Dabei handelt sich um eher allgemeine Voraussetzungen wie Vollendung des 25. Lebensjahres, polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitsattest und „charakterliche“ Eignung. Im Gegensatz zu populären Mythen ist der Abschluss einer psychotherapeutischen Aus/fortbildung keine Voraussetzung, um zur Überprüfung zugelassen zu werden. Ohne eine solche ist aber natürlich ein selbstständiges Arbeiten kaum möglich und ethisch fragwürdig.

Was erlaubt die Zulassung als Heilpraktiker für Psychotherapie?

Diese Zulassung auf der Basis des HPG (irreführend auch als eingeschränkte Heilpraktikertätigkeit oder als „kleiner Heilpraktiker bezeichnet) etabliert sich als eine zweite Schiene der psychotherapeutischen Tätigkeit für alle, die nicht mit den „Richtlinienfahren arbeiten können bzw. keine Approbation haben. Sie gilt im gesamten Bundesgebiet und erlaubt die Niederlassung in freier Praxis und die eigenverantwortliche Durchführung von Diagnose und Therapie. Sie erlaubt allerdings nicht die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen. Die Abrechnung mit privaten KK ist prinzipiell möglich, wenn eine solche nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.